

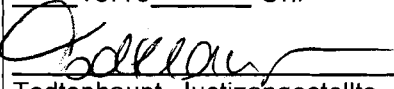
# Abschrift

44



Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts  
- Strafrichter -  
15 Cs 1201 Js 16884/09 (204/09)  
Fortsetzung der Hauptverhandlung vom  
21.10.2009

Lüneburg, 06.11.2009

Dauer der Hauptverhandlung
von <u>10.00</u> Uhr bis
<u>13.15</u> Uhr

Todtenhaupt, Justizangestellte

Gegenwärtig:

Richter Maier  
als Strafrichter

Oberstaatsanwalt Vogel  
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Justizangestellte Todtenhaupt  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## Strafsache

gegen

Jörg Bergstedt,  
geboren am 02.07.1964 in Bleckede,  
wohnhaft Projektwerk Saasen, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,  
Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen Beleidigung.

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf der Sache.

Es wurde festgestellt, dass anwesend waren:

- der Angeklagte Jörg Bergstedt

Die Beweismittel waren herbeigeschafft.

Der Beschluss v. 28.10.2009, Bl. 43 d. A., wird verlesen.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragt, ihm eine Abschrift des Beschlusses zu den Handakten zu erteilen.  
Diesem Antrag wird stattgegeben.

Der Angeklagte überreicht einen schriftlichen Antrag auf dienstliche Erklärung der Staatsanwaltschaft.  
Dieser Antrag wird zuvor vom Angeklagten verlesen und sodann als Anlage I zum Protokoll genommen.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft gibt dazu eine Stellungnahme ab.

Der Angeklagte trägt Auszüge aus seinem Befangenheitsantrag vor.

Er erklärt sodann:

Ich stelle fest, dass im Ermittlungsverfahren keine entlastenden Umstände ermittelt worden sind.  
Es sind keine Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte eingeleitet worden.

Der Angeklagte stellt sodann einen von ihm verfassten Beweisantrag, der als Anlage II zum Protokoll genommen wird.

Dem Vertreter der Staatsanwaltschaft werden eine Ablichtung dieses Beweisantrages und eine Fotokopie des Beschlusses vom 28.10.2009 ausgehändigt.

Die Staatsanwaltschaft erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

Es ergeht sodann der folgende

### **Beschluss**

Der soeben gestellte Beweisantrag wird zurückgewiesen.

### Begründung:

Die Erhebung des Beweises ist für die Entscheidung nach derzeitiger Sachlage ohne Bedeutung, denn das Gericht geht nach derzeitiger Sachlage nicht davon aus, dass erwiesen ist, dass der Angeklagte im Zeitpunkt des Anfahrens des Fahrzeuges hinter das Fahrzeug gesprungen ist, sondern dass er sich dort jedenfalls schon eine nicht näher bestimmbare Zeit aufgehalten hat.

Der Angeklagte erklärt:

Ich möchte dazu keine Erklärung abgeben.

Sodann stellt der Angeklagte einen Beweisantrag, der als Anlage III zum Protokoll genommen wird.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

B. u. v.

Der Beweisantrag wird ebenfalls zurückgewiesen. Das Gericht schließt sich zur Begründung den Ausführungen der Staatsanwaltschaft an.

Der Angeklagte stellt sodann einen weiteren von ihm verfassten Beweisantrag. Dieser wird als Anlage IV zum Protokoll genommen.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft gibt dazu eine Erklärung ab.

B. u. v.

Der Beweisantrag wird aus denselben Gründen des zuvor ergangenen Beschlusses abgelehnt.

Der Angeklagte stellt einen Beweisantrag, der als Anlage V zum Protokoll genommen wird.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft erhält erneut Gelegenheit zur Stellungnahme.

B. u. v.

Der Beweisantrag wird zurückgewiesen. Es wird zum einen auf die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Bezug genommen. Zum anderen ist eine tatrelevante Aufklärung auch deshalb nicht zu erwarten, da es für die Beurteilung der Äußerung als Beleidigung und der Schwere des Strafmaßes auf Wahrnehmung der Umstände aus der Sicht des Angeklagten zum Tatzeitpunkt ankommt, und nicht darauf, ob die Rückwärtsfahrt in Richtung des Angeklagten absichtlich erfolgte oder nicht.

Der Angeklagte erklärt:

Ich bitte, die Sitzung kurz zu unterbrechen, damit ich einen erneuten Beweisantrag verfassen kann.

Die Sitzung wird für 15 Minuten unterbrochen und um 10.50 Uhr fortgesetzt.

Der Angeklagte stellt einen Beweisantrag. Dieser wird als Anlage VI zum Protokoll genommen. Der Angeklagte begründet seinen Beweisantrag mündlich.

Er erklärt:

Ich habe den Verdacht, dass hier die Polizeibeamten geschützt werden und rechtswidriges Verhalten vertuscht wird.

Deshalb finde ich es wichtig, den Herrn Bütow zu laden.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft nimmt zu diesem Beweisantrag Stellung.

B. u. v.

Die drei Beweisanträge werden zurückgewiesen, da sie für das Verfahren nicht von Bedeutung sind. Das Gericht hat bereits mitgeteilt, dass es nach derzeitigem Sachstand die Einlassung des Angeklagten zum Tatgeschehen zu dessen Gunsten als tatsächlich geschehen erachtet, da es einen Sprung des Angeklagten hinter das Fahrzeug im Zeitpunkt des Anfahrens nicht für erwiesen erachtet.

Auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen kommt es daher nicht an.

Der Angeklagte stellt einen Beweisantrag, der als Anlage VII zum Protokoll genommen wird.

Die Verlesung des Beweisantrags wird vom Vorsitzenden unterbrochen.

B. u. v.

Dem Angeklagten wird das weitere Vorlesen seines vorformulierten Beweisantrages untersagt, da es sich lediglich um eine allgemein gehaltene politische Äußerung handelt und ein Bezug auf das hiesige Verfahren nicht erkennbar ist.

Die Sitzung wird um 11.11 Uhr bis 11.20 Uhr unterbrochen, um dem Angeklagten die Gelegenheit zu geben, einen Befangenheitsantrag zu formulieren.

Dem Angeklagten wird eine Fotokopie des Beschlusses vom 28.10.2009 ausgehändigt.  
Der Vertreter der Staatsanwaltschaft erhält Fotokopien der Beweisanträge.

Die Sitzung wird um 11.24 Uhr fortgesetzt.

Der Angeklagte stellt einen Befangenheitsantrag, der als Anlage VII zum Protokoll genommen wird.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft gibt eine Stellungnahme dazu ab.

Ihm wird eine Fotokopie des Befangenheitsantrages ausgehändigt.

Die Sitzung wird zunächst bis 12.00 Uhr unterbrochen.

Dem Angeklagten wird eine Kopie der dienstlichen Äußerung des Vorsitzenden ausgehändigt.

Der aus der Anlage VIII des Protokolls ersichtliche Beschluss des Richters am Amtsgericht Schäfer wird verkündet.

Der Angeklagte erklärt:

Ich rüge, dass ich keine Gelegenheit hatte zu einer Stellungnahme zu der dienstlichen Äußerung, weil ich die dienstliche Äußerung erst erhielt, nachdem der Beschluss schon abgefasst war.

Der Bundeszentralregisterauszug vom 14.07.2009 wird auszugsweise verlesen.  
Es liegt eine Eintragung vor.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft erhält Gelegenheit zur Einsichtnahme in Bl. 24 d. A.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Nach dem Schluss der Beweisaufnahme erhielten der Vertreter der Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragte die Verhängung einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à 5,00 Euro, Verurteilung in die Kosten des Verfahrens.

Der Angeklagte Jörg Bergstedt hatte das letzte Wort. Er erklärte:

Ich befand mich am fraglichen Tag in Lüneburg, da ich ein Verfahren beobachten wollte, bei dem eine Person auf ein Möbelstück steigen wollte. Diese Person wurde festgenommen. Ich habe von diesem Vorfall auch Fotos gemacht. Deshalb hielt ich mich in Lüneburg auf.

Ich wurde im weiteren Verlauf von einem Polizeiauto angefahren. Mir wurde dann von Herrn Wefer vorgeworfen, ich hätte das Auto beschädigt. Dieses Verhalten ist für mich völlig unverständlich. Es werden Unterschiede gemacht zwischen uniformierten und nicht uniformierten Personen.

Meine Aussage ist eine Kritik an dem Verhalten von Herrn Wefer, einfach auszusteigen und mich einer Sachbeschädigung zu beschuldigen. Polizeibeamten sollten mit Opfern von Unfällen, die sie selbst verursacht haben, so nicht umgehen.

Ich finde zudem, dass meine Äußerung keine Beleidigung darstellt.

Es gibt eine deutliche Schiefelage bei der Bewertung von Konflikten zwischen Bürgern und Polizeibeamten.

Es gibt keine Alternative zum Freispruch.  
Ich beantrage hiermit Freispruch.

Die Sitzung wird um 12.50 Uhr unterbrochen und um 13.10 Uhr fortgesetzt.

Der Angeklagte wird aufgefordert, zur Urteilsverkündung aufzustehen. Für den Fall der Weigerung wird ihm die Anordnung eines Bußgeldes angekündigt.

Es wird festgestellt, dass der Angeklagte sich erneut weigert, aufzustehen.

B. u. v.

Gegen den Angeklagten wird wegen Missachtung des Gerichts ein Bußgeld von 150,00 Euro festgesetzt, ersatzweise 3 Tage Ordnungshaft.

Das Urteil wurde durch Verlesung der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe dahin verkündet:

**Im Namen des Volkes**  
Urteil

Es erging das aus der Anlage ersichtliche Urteil.

Rechtsmittelbelehrung ist erfolgt.

Eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung ist ausgehändigt worden.

Das Protokoll wurde fertiggestellt am: 06. November 2009.



Maier,  
Richter



Todtenhaupt,  
Justizangestellte